

Sekretariat  
der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2  
BK 231/3/89-E

46/SN-218/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

46/SN - 218/ME

1 von 11

Wien, 1989 07 19

Beiliegend 25 Ausfertigungen **Mit der Bitte um:**  **Kenntnisnahme**  
der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundes-  **direkte Erledigung**  
gesetzes über die Ausübung d. **psychologischen**  **Stellungnahme**  
Berufes und die berufliche Vertretung der  **Rücksprache**  
zur Ausübung des **psychologischen Berufes** be-  **Weiterleitung**  
rechtierten Personen (Psychologengesetz),  **Weitere Veranlassung**  
GZ 61.103/15-VI/13/89, zugemittelt mit  **Rücksendung**  
Schreiben des Bundeskanzleramtes - Sektion VI  
vom 19. Mai 1989  
ohne Begleitschreiben an:

- Zur freundlichen Information**
- Im Sinne des Tel. Gesprächs vom .....**
- In Beantwortung des Schreibens vom .....**

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 WIEN

1. Befürwortung  
Zl. 42 GE/9.89  
Datum: 21. JULI 1989  
1. Vorstufe  
Hof 21. Juli 1989

Mit besten Empfehlungen

Sekretariat der  
Österreichischen Bischofskonferenz

*Z. Odile Harant + defsd Hartleb*



## Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 51 5 52/DW 280  
BK 231/2/89-E

Wien, 1989 07 19

An das  
Bundeskanzleramt - Sektion VI

Radetzkystraße 2  
1031 WIEN

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung  
des psychologischen Berufes und die berufliche  
Vertretung der zur Ausübung des psychologischen  
Berufes berechtigten Personen (Psychologengesetz),  
GZ 61.103/15-VI/13/89, vom 19. Mai 1989

Das Sekretariat der Bischofskonferenz beeht sich, in  
der Beilage eine ausführliche Stellungnahme zu überreichen.

Für das Sekretariat  
der Bischofskonferenz:



Alfred Kostelecky

(Bischof Dr. Alfred Kostelecky)

P.S.: Mit gleicher Post ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellung-  
nahme an das Präsidium des Nationalrates.

S T E L L U N G N A H M Ezum Entwurf eines PsychologengesetzesGZ 61.103/15-VI/13/89  
des Bundeskanzleramtes

## I.

Der vorliegende Entwurf eines Psychologengesetzes beabsichtigt in seinen wesentlichen Kernpunkten, gesetzliche Bestimmungen zur psychologischen Berufsausübung zu schaffen, die Berufspflichten bei der Ausübung des psychologischen Berufes zu umschreiben und für diesen Berufsstand durch die Einrichtung eines "Berufsverbandes österreichischer Psychologen" eine eigene Berufsorganisation zu schaffen.

Die Absicht, einheitliche Regelungen für die Ausübung des psychologischen Berufes zu schaffen, ist zu begrüßen. In diesem Zusammenhang ist es sicherlich auch richtig und notwendig, die Führung der Berufsbezeichnung "Psychologe" oder "Psychologin" rechtlich zu schützen.

In den Erläuterungen wird mit Recht darauf hingewiesen, daß die Ausübung psychologischer Tätigkeiten durch nicht entsprechend qualifiziert ausgebildete Personen in der Öffentlichkeit zu Unsicherheiten geführt hat, dies noch dazu in einem Bereich, in dem das Vertrauensverhältnis und die Information eine besonders große Rolle spielen. Tatsächlich muß die derzeitige Situation in Österreich auf dem Gebiete der psychosozialen Versorgung in Österreich als unbefriedigend bezeichnet werden. Das mit dem Psychologengesetz verfolgte Ziel, die allgemeine psychologische Versorgung der Bevölkerung auf fachlich hohem Niveau sowie gleichzeitig den Schutz des einzelnen Betroffenen vor unseriöser Anwendung psychologischer Methoden sicherzustellen, kann nur unterstützt werden.

Ob der Entwurf des Psychologengesetzes tatsächlich in der Lage sein wird, diese hohen Zielsetzungen in der Praxis auch umzusetzen, muß vorerst noch angezweifelt werden.

## II.

In § 1 Absatz 1 wird die Ausübung des psychologischen Berufes definiert als "Untersuchung, Auslegung, Änderung und Vorhersage des Verhaltens und Erlebens von Menschen, soferne dabei Erkenntnisse und Methoden der wissenschaftlichen Psychologie unmittelbar angewendet werden".

Aus § 1 Absatz 2 ist zu entnehmen, daß man mit der Ausübung des psychologischen Berufes direkte Folgen für die untersuchte, beratene, betreute oder behandelte Person zumindest als möglich verbindet. In § 1 Absatz 2 werden drei größere Tätigkeitsbereiche des psychologischen Berufes umschrieben, mit welchen man "insbesondere" solche direkte Folgen für die betroffene Person verbindet; es sind dies

1. die Feststellung der psychischen Beschaffenheit von Menschen hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Persönlichkeitsmerkmalen und psychischer Veränderungen sowie sich darauf gründende Prognosen, Zeugnisse und Gutachten;
2. die psychologische Beratung und Betreuung im Zusammenhang mit Ausbildungs- und Berufsproblemen, Ehe- und Familienproblemen, Erziehungsproblemen und Persönlichkeitsproblemen;
3. die sich aus der Feststellung gemäß Ziffer 1 ergebende psychologische Behandlung, die darin besteht, psychologische Maßnahmen zum Zweck der Milderung oder Beseitigung von Schwierigkeiten und Störungen der betroffenen Person zu setzen.

Bei näherer Betrachtung dieser drei wesentlichen Tätigkeitsbereiche des psychologischen Berufes erkennt man, daß weite Teile dieses hier umschriebenen Tätigkeitsfeldes bisher nicht nur von Psychologen, sondern von einer ganzen Reihe von "Berufsgruppen" abgedeckt wurden. Das "Spektrum" dieser "anderen Berufsgruppen" ist breit gefächert: Auf der einen Seite sind hier die zahlreichen Familientherapeuten und sonstigen Therapeuten, die Lebensberater diversester Schulen, aber auch die Sozialarbeiter zu nennen, die zum allergrößten Teil sicherlich ehrliche und seriöse Arbeit leisten (teilweise auch auf dem Gebiet der wissenschaftlich sicher nicht exakt abgrenzbaren "psychologischen Beratung"); auf der anderen Seite sind aber die manchmal obskuren "Organisationen" zu nennen, die teilweise auch unter Berufung auf die Religionsfreiheit psychologisch verbrämte Kurse zur "Lebensreparatur", "Persönlichkeitsverbesserung", "Bewußtseinsvertiefung" u.a.m. anbieten, meist gegen teures Geld.

Diese und ähnliche Kurse werden oft von nur äußerst mangelhaft ausgebildeten "Lehrern", "Trainern", "Auditoren" u.ä. geleitet, die nicht in der Lage sind, die durch die von ihnen nicht fachmännisch oder nicht fachmännisch genug angewendeten Methoden der Psychologie hervorgerufenen Reaktionen bei den betreuten Personen zu beherrschen bzw. in den Griff zu bekommen.

Es stellt sich nun die für die eingangs erwähnte Zielsetzung fast entscheidende Frage, ob und inwieweit durch das Psychologengesetz die insbesondere in § 1 Absatz 1 und 2 umschriebenen Tätigkeitsbereiche des psychologischen Berufes den Psychologen im Sinne des Psychologengesetzes vorbehalten werden oder ob die vorhin genannten "anderen Berufsgruppen" weiterhin berechtigt sind, psychologische Beratungen bzw. Betreuungen durchzuführen.

### III.

Im ersten Abschnitt des Entwurfes findet sich an sich keine Bestimmung, welche die Ausübung der in § 1 Absatz 1 und 2 umschriebenen Tätigkeitsbereiche des psychologischen Berufes den Psychologen im Sinne des Psychologengesetzes vorbehalten würde. Ein solcher Vorbehalt geht jedoch aus der im dritten Abschnitt enthaltenen Strafbestimmung des § 14 hervor; danach begeht jeder, der den psychologischen Beruf gemäß § 1 Absatz 2 ausübt, ohne dazu nach dem Psychologengesetz berechtigt zu sein, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 100.000 S zu bestrafen.

Gemäß § 1 Absatz 4 werden jedoch die gesetzlichen Vorschriften in bezug auf die Ausübung des ärztlichen Berufes sowie die berufsmäßige Ausübung von Tätigkeiten auf den Gebieten der Erziehung, des Unterrichts, der Sozialarbeit, der Beratung oder anderer Hilfeleistungen für Menschen nicht berührt. Hiebei scheint es schon grammatisch unklar, ob sich die Wortfolge "die gesetzlichen Vorschriften in bezug auf" nur auf die Ausübung des ärztlichen Berufes bezieht oder auch auf die berufsmäßige Ausübung der anderen genannten Tätigkeiten. In den Erläuterungen wird auf Seite 16 erklärt, daß § 1 Absatz 4 lediglich als Interpretationshilfe dienen soll, um in Zweifelsfällen jedenfalls klarzustellen, daß durch die Ausübung des psychologischen Berufes nicht in andere Berufsausübungen eingegriffen wird. Daraus ist wohl abzuleiten, daß das

Psychologengesetz die gemäß § 1 Absatz 4 von seiner Anwendung ausgenommenen Tätigkeiten überhaupt nicht berühren soll, egal ob sie gesetzlich geregelt sind oder nicht.

Aus der sehr weit gefaßten Bestimmung des § 1 Absatz 4 muß wohl entnommen werden, daß die Tätigkeiten der psychologischen Beratung und Betreuung der oben genannten "anderen Berufsgruppen" durch das Psychologengesetz nicht eingeschränkt werden sollen. Damit würde jedoch nicht nur der Berufsschutz der qualifizierten Psychologen wegfallen, ja es würde wohl von vornherein feststehen, daß die einleitend erwähnten Zielsetzungen des Psychologengesetzes nicht erreicht werden könnten. Es würden weiterhin fachlich kaum bis gar nicht qualifizierte Personen Kurse und Beratungen durchführen, in welchen auf unfachmännische Art und Weise psychologische Methoden angewendet würden.

Diese Befürchtung könnte nur dann entkräftet werden, wenn die gemäß § 1 Absatz 4 vom Psychologengesetz nicht berührten Gebiete

- der "Erziehung"
- des "Unterrichts"
- der "Sozialarbeit"
- der "Beratung"
- der "anderen Hilfeleistungen"

sowohl hinsichtlich ihres Inhaltes bzw. Umfanges als auch hinsichtlich ihres Verhältnisses zur Ausübung des psychologischen Berufes näher definiert würden.

Es ist zu erwarten, daß all jene, die bisher ohne entsprechende Ausbildung psychologische Beratungen und Kurse angeboten und durchgeführt haben, diese nicht als "Ausübung des psychologischen Berufes" ansehen werden, sondern als zulässige "Beratung" oder "andere Hilfeleistung" im Sinne des § 1 Absatz 4. Eine wirkliche Kontrolle, ob in diesen außer-

halb des Psychologengesetzes stattfindenden Beratungen oder Kursen "Erkenntnisse und Methoden der wissenschaftlichen Psychologie unmittelbar angewendet werden" (§ 1 Absatz 1), erscheint wohl kaum möglich. Darüber hinaus gibt es sicher auch keine wissenschaftlich exakte Trennlinie, wo die "Beratung" im Sinn des § 1 Absatz 4 aufhört und die "psychologische Beratung und Betreuung" im Sinn des § 1 Absatz 2 Ziffer 2 beginnt; die Übergänge dürften wohl auch fließend sein. Schwierigkeiten in der Auslegung der in § 1 genannten Begriffe sind jedenfalls zu erwarten.

Der aus der Strafbestimmung des § 14 ableitbare Berufsschutz der ausgebildeten Psychologen kann somit leicht durch Berufung auf die gemäß § 1 Absatz 4 vom Psychologengesetz ausgenommenen Tätigkeiten umgangen werden. Damit würde sich aber die Bedeutung des Psychologengesetzes auf ein reines "Psychologenorganisationsgesetz" reduzieren.

In den Erläuterungen wird auf Seite 15 ausgeführt, daß durch das Abstellen auf die unmittelbare Anwendung der Erkenntnisse und Methoden der wissenschaftlichen Psychologie deutlich zum Ausdruck gebracht werde, daß die mittelbare Anwendung, wie sie auch in anderen Berufen erfolgt, nicht beeinträchtigt werden soll. Es wird also offensichtlich davon ausgegangen, daß bei den gemäß § 1 Absatz 4 vom Psychologengesetz ausgenommenen Tätigkeiten Erkenntnisse und Methoden der wissenschaftlichen Psychologie (nur) mittelbar angewendet werden (dürfen). Worin aber der Unterschied zwischen einer unmittelbaren und einer mittelbaren Anwendung der wissenschaftlichen Psychologie bestehen soll, wird im Entwurf nicht genannt und ist auch sonst nicht ersichtlich. Was soll schließlich rechtens sein, wenn die (zulässige) mittelbare Anwendung der Erkenntnisse und Methoden der wissenschaftlichen Psychologie zu "direkten Folgen für die beratene oder betreute Person" führt, deren Herbeiführung aber gemäß § 1 Absatz 2 wiederum der Ausübung des psychologischen Berufes zugeordnet wird? Ein die Erkenntnisse und Methoden der wissenschaftlichen Psychologie nur mittelbar anwendender Therapeut oder Berater müßte also immer darauf Bedacht sein, daß seine Beratung nicht zu direkten Folgen für die beratene oder betreute Person führt.

§ 1 Absatz 4 dürfte somit das Nervenzentrum aber auch den Stolperstein bei der Umschreibung der Ausübung des psychologischen Berufes darstellen.

#### IV.

Die hier vorgebrachte Kritik an der Bestimmung des § 1 Absatz 4 soll nun nicht dazu führen, daß diese Bestimmung einfach gestrichen wird oder die darin aufgezählten Tätigkeiten sogar untersagt würden. Das grundsätzliche Anliegen, daß hinter der Bestimmung des § 1 Absatz 4 steht, ist sicher ein sehr positives: es soll die eingangs erwähnte ehrliche und seriöse Arbeit der nicht als Psychologen ausgebildeten Therapeuten, Berater u.ä. berücksichtigt und klargestellt werden, daß deren Tätigkeit durch das Psychologengesetz zwar allenfalls eingeschränkt aber keinesfalls gänzlich untersagt wird. Aus den Erläuterungen ist auch zu entnehmen, daß man den in § 1 Absatz 4 erwähnten Gruppen auch durchaus zutraut, die Erkenntnisse und Methoden der wissenschaftlichen Psychologie "mittelbar" anzuwenden. Immerhin wird durch die Gruppe der nicht als Psychologen ausgebildeten Therapeuten und Berater die psychotherapeutische Versorgung der Bevölkerung ca. zur Hälfte geleistet (vgl. profil Nr. 47 vom 21.11.1988).

Die Bestimmung des § 1 Absatz 4 sollte sich aber nicht auch auf die ebenfalls eingangs erwähnten teilweise obskuren Organisationen beziehen, die meist gegen teures Geld pseudowissenschaftliche Kurse und Beratungen anbieten. Sollte sich der § 1 Absatz 4 auch auf diese Organisationen beziehen, dann wird man das Ziel, eine seriöse und fachlich fundierte psychologische Beratung für die Bevölkerung zu gewährleisten, nicht erreichen können.

Die mit dem Entwurf verbundenen Zielsetzungen werden in der Praxis nur dann erreicht werden können, wenn auch in den von § 1 Absatz 4 vom Psychologengesetz nicht berührten Tätigkeitsbereichen eine seriöse und ebenfalls fachlich fundierte Beratung sichergestellt werden kann. Dies setzt aber voraus, daß der vom Gesetzgeber bereits eingeschlagene Weg der "Verrechtlichung" dieser anderen Tätigkeitsbereiche fortgesetzt wird. Zuletzt wurden mit der am 1.1.1989 in Kraft getretenen Gewerbe-rechtsnovelle die Tätigkeitsbereiche der "Lebens- und Sozialberater" der Konzessionspflicht unterworfen; gemäß dem neuen § 323 e Gewerbeordnung

unterliegt die Beratung und Betreuung von Menschen, insbesondere im Zusammenhang mit Persönlichkeitsproblemen, Ehe- und Familienproblemen, Erziehungsproblemen, Berufsproblemen und sexuellen Problemen der Konzessionspflicht. Wenn es auch gelingt, die Tätigkeitsbereiche der verschiedenen Psychotherapeuten in dem geplanten Psychotherapiegesetz zu umschreiben, dann erscheinen die Tätigkeits- und Beratungsbereiche der nicht als Psychologen ausgebildeten Therapeuten und Berater umfassend gesetzlich geregelt.

Wenn jedoch die von nicht entsprechend ausgebildeten Personen angebotenen Kurse und Beratungen unter die in § 1 Absatz 4 erwähnten Begriffe des "Unterrichts", der "Beratung" oder der "anderen Hilfeleistungen" subsumiert werden können, wird die vom Entwurf beklagte derzeitige unbefriedigende Situation nicht zu verbessern sein.

Wenngleich es nicht notwendig erscheint, es ausdrücklich zu betonen, so sei doch der Vollständigkeit halber festgehalten, daß der gesamte Bereich der Seelsorge der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften vom Psychologengesetz nicht tangiert werden kann, wobei hier der Begriff der "Seelsorge" in einem weiten Sinn zu verstehen ist und auch sämtliche von den Religionsgemeinschaften und ihren Einrichtungen angebotenen Dienste für die Gläubigen, somit auch Beratungen und Kurse (z.B. Ehevorbereitungskurse, etc.) umfaßt.

## v.

Die durch § 4 für die selbständige Ausübung des psychologischen Berufes vorausgesetzte erfolgreiche Absolvierung einer praktischen Ausbildung und die in § 5 verpflichtend vorgesehene Fortbildung gewährleisten einen hohen fachlichen Standard jener Personen, die zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes berechtigt sind. Berücksichtigt man den mit der Aus- und Fortbildung gemäß den §§ 4 und 5 verbundenen Aufwand, so erscheint auch aus diesem Grunde ein Berufsschutz für Psychologen gerechtfertigt.

Da gerade in den wichtigen Ehe- und Familienberatungsstellen die interdisziplinäre Zusammenarbeit der einzelnen Berater eine immer größere Rolle spielt, ist auch die verpflichtend vorgesehene Supervision sehr zu begrüßen.

Eine verpflichtende Fortbildung ist sicher gerade bei Psychologen sinnvoll und notwendig, da sich der wissenschaftliche Erkenntnisstand ständig erweitert und verändert, dennoch erscheint das Ausmaß der verpflichtend vorgesehenen Fortbildung etwas hoch zu sein. 240 Stunden, davon zumindest 80 Stunden für Supervision sowie zuzüglich eine zweitägige Fortbildungsveranstaltung stellen doch für den gemäß § 1 Absatz 2 tätigen Psychologen einen enormen Aufwand dar. Wöchentlich hat der Psychologe mehr als zwei Stunden der Fortbildung zu widmen. In keinem anderen Berufsstand gibt es eine derart hohe Verpflichtung zur Fortbildung. Allenfalls wäre zu befürchten, daß sich qualifizierte Psychologen nur deshalb nicht in die Psychologenliste eintragen lassen, um den mit der verpflichtend vorgesehenen Fortbildung verbundenen Aufwand zu vermeiden.

## VI.

Die Bestimmungen des IV. Abschnittes über die Berufsorganisation orientieren sich an bewährten Vorbildern wie z.B. das Apothekerkammergesetz, weshalb auf diese Bestimmungen nicht näher eingegangen werden muß. Der vorgesehene Berufsverband österreichischer Psychologen als Körperschaft öffentlichen Rechts schließt eine empfindliche Lücke im Recht der Berufsstände.

Insgesamt ist der Entwurf für ein Psychologengesetz zu begrüßen. Zu hoffen ist, daß die aufgezeigten Probleme, die sich um die Bestimmung des § 1 Absatz 4 ranken, einer positiven Lösung zugeführt werden können.

## VII.

Seitens der Caritas in Österreich wird auf die Erfahrung hingewiesen, daß ihre Beratung und Hilfe besonders dann wirksam ist, wenn sie im Zusammenwirken von Psychologen, Psychotherapeuten, Medizinern, Sozialarbeiterinnen und anderen Fachleuten erfolgt.

Daher ist bei der endgültigen Fassung dieses Gesetzes darauf zu achten, daß weder eine Monopol-Stellung für die Psychologen, noch eine Behinderung der bisherigen Beratungs- und Hilfsmöglichkeiten erfolgt.

Wien, 19. Juli 1989



Alfred Kostelecky  
Sekretär  
der Bischofskonferenz